

## **TOP 21:**

---

### **Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 614/18 und zu 614/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz soll den Ausbau von Ökostrom beschleunigen.

Es sieht deshalb unter anderem Sonderausschreibungen für Solar- und Windenergieanlagen an Land vor. Zudem sind flankierende technologieübergreifende Innovationsausschreibungen vorgesehen. Damit sollen innovative Konzepte für besonders netz- und systemdienliche Projekte sowie neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erprobt werden. Darüber hinaus soll das Gesetz die Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickeln und umfassend modernisieren, so dass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. Um europarechtlich verbotene Überförderungen zu vermeiden, sieht es zudem Kürzungen bei der Vergütung vor, unter anderem für größere Solaranlagen und der Kraft-Wärme-Kopplung.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 23. November beraten und eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Er bedauerte, dass der Energiewende nach wie vor die langfristige Perspektive fehlt. Es sei nicht klar, wie das Ziel realisiert werden soll, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2030 auf 65 Prozent zu steigern und somit die Voraussetzung zur Erreichung der nationalen und in-

ternationalen Klimaschutzziele zu schaffen.

Der Bundesrat forderte daher deutliche Nachbesserungen an dem Entwurf, um die Energiewende weiter voranzubringen. Im Einzelnen forderte er unter anderem, die geplante Absenkung der EEG-Einspeisevergütung für Solaranlagen über 40 kW abzumildern, da sie einen großen Teil der Mieterstromprojekte durch die verminderten Einnahmen aus der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz direkt treffe. Der Bundesrat stellte zudem fest, dass er die Auffassung der Bundesregierung, dass eine Überförderung von Photovoltaikdachanlagen korrigiert werden müsse, grundsätzlich teilt, die vorgeschlagene Maßnahme zur Korrektur – Absenkung des anzulegenden Wertes bereits zum 01.01.2019 – insbesondere wegen der geplanten kurzfristigen Einführung jedoch kritisch sieht. Dies würde eine Vielzahl bereits geplanter Projekte gefährden und somit einen Einschnitt in die Planungssicherheit und den Vertrauensschutz bedeuten. Um der Branche die notwendige Zeit für Anpassungen zu geben hielt er deshalb die Einführung längerer Übergangsfristen für erforderlich.

Die geplante Einführung einer verpflichtenden bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für neu errichtete Windenergieanlagen ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 auch für bestehende Windenergieanlagen begrüßte der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingegen ausdrücklich. Die Regelung trage dem wichtigen Anliegen der Bevölkerung Rechnung, von dem als belästigend empfundenen nächtlichen Dauerblinker von Windenergieanlagen verschont zu werden. Es sei jedoch zwingend erforderlich, die Regelung technologieneutral auszugestalten und auf alle zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zulässigen Technologieoptionen abzustellen, betonte der Bundesrat.

Der Bundestag nahm an dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 30.11.2018 umfangreiche Änderungen vor und griff dabei auch mehrere – darunter die oben exemplarisch genannten – Anliegen des Bundesrates auf.

Die Einbindung von EE- und KWK-Stromerzeugung in den Redispatch, die Neufassung des bilanziellen Ausgleichs sowie sämtliche Regelungen und redaktionellen Folgeänderungen, die damit im Zusammenhang standen, wurden gestrichen. Sie sollen erneut diskutiert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, das Gesetz zu billigen. Mit einer begleitenden EntschlieÙung wollen sie zudem die Bundesregierung auffordern, bei künftigen energiepolitischen Vorhaben die Länderexpertise bei der Umsetzung der Energiepolitik angemessen zu berücksichtigen sowie zeitnah tragfähige Lösungen und ein schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte die Bundesregierung zudem bitten, im Zusammenhang mit der Energiewende ein weiteres Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2019 anzustoÙen und darin unter anderem die Potenziale der Städte stärker als bisher in den Fokus zu nehmen, um zukünftig eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung zu ermöglichen.

Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 614/1/18** ersichtlich.

